

haupt wird das Verbrechen der Entführung gewisser Maßen mehr des Unstands halber in das Criminalgesetzbuch aufgenommen. In der Praxis kommt es heut zu Tage selten vor und ist fast ganz auf das Theater verwiesen.

Domherr D. Günther: Es ist mir allerdings kein Fall des Art. 140. bekannt, der sich seit 1834 ereignet hätte; aber wohl der Fall des Artikels 142. So ganz selten ist die Sache nicht. In Bezug auf die Hauptsache muß ich wiederholen: Das Verbrechen der Entführung, insofern es eine Verletzung der persönlichen Freiheit enthält, ist vollbracht, sobald die entführte Person in unkeuscher Absicht ihrer Freiheit beraubt ist. Daß die Strafe härter sein kann, wenn zu dieser Entziehung der persönlichen Freiheit noch Umstände hinzukommen, welche die Sache erschweren, leugne ich ja ganz und gar nicht; darum hat aber auch mein Antrag in der diesfalligen Strafe Nichts geändert, sondern mein Amendement geht einzig darauf, daß, wenn Jemand zu unkeuschem Zwecke eine Frauensperson mit Gewalt oder List ihrer Freiheit beraubt, auch dann eine Strafe eintreten soll, wenn er sie nicht aus dem Staatsgebiet entfernt, oder nicht außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen.

Königl. Commissair D. Groß: Es scheint darauf anzukommen, welchen Sinn man dem Worte bemächtigt beilegt. Wenn Jemand ein Mädchen mit List in den Wagen lockt, ohne weitere Gewalt anzuwenden, kann man wohl nicht sagen, daß eine solche Bemächtigung stattgefunden, welche eine Strafe nach sich ziehen würde. Sie muß durch die Handlung des Entführers außer Stand gesetzt werden, Hülfe zu suchen und den bürgerlichen Schutz anzurufen; würde nun in dem von dem geehrten Sprecher erwähnten Falle das Mädchen bloß in den Wagen genommen, in einem nahen Orte unverletzt wieder entlassen, so würde kaum eine Strafe angemessen sein. Uebrigens muß ich in Hinsicht auf die praktische Anwendung dieser Strafbestimmungen ganz dem beipflichten, was der erlauchte Referent gesagt hat; in einer Zeit von länger als 25 Jahren, in welcher ich Mitglied eines vorzüglich mit Criminalsachen beschäftigten Spruchkollegium war, ist mir nicht ein einziger Fall einer wahren Entführung vorgekommen, und nur zwei Fälle, wo die Entführung mit Einverständnis der entführten Person erfolgt war.

Domherr D. Günther: Ich habe keinesweges bloß den Fall im Auge gehabt, wo Jemand ein Mädchen mit List in den Wagen lockt; er kann es auch mit Gewalt thun, und dadurch, daß er schneller fährt, es außer Stand setzen, ihm zu entkommen. Er bringt sie nun an einen Ort innerhalb des Staatsgebiets, und nunmehr würde die Frage sein, ob er bloß deshalb mit 1 oder 2 Jahren Zuchthausstrafe belegt werden sollte. Der Königl. Commissair ist der Meinung, daß die Strafe zu hart sei; darinne liegt die vollständige Rechtfertigung meines Antrags, welcher nicht weiter geht, als daß auch Derjenige — nur nicht mit Zuchthaus — bestraft werden soll, der sich mit Gewalt oder List einer Frauensperson bemächtigt, wenn er sie auch nicht außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen.

Wie der Artikel vorliegt, würde es dem Richter zweifelhaft sein müssen, ob er strafen solle oder nicht, da sich keine Bestimmung hierüber im Gesetz befindet.

Vicepräsident D. Deutrich: Ich glaube, man muß den vorliegenden Artikel in Verbindung mit Artikel 23. bringen, wo über die Vollendung des Verbrechens gesprochen wird. Die volle gesetzliche Strafe kann nur eintreten bei völlig beendigten Verbrechen, mithin hier bei der Entführung, wenn beide hier aufgeführte Handlungen vollbracht worden sind. Ich kann aber nicht zugeben, wie vorhin behauptet wurde, daß Derjenige, welcher sich eines Mädchens in der Absicht bemächtigt, um sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen, etwas Weiteres aber nicht thut, nach der Fassung des Artikels strafbar sein könne. Es muß eine Strafe eintreten, nur nicht die volle; darüber kann und wird kein Richter zweifelhaft sein. Denn Artikel 140. bezeichnet das Verbrechen nur dann als vollendet, wenn zu der in diesem Satze gedachten Bemächtigung der Person auch eine der im zweiten Satze erwähnten Handlungen hinzugekommen ist, nämlich wenn die Entführte wider ihren Willen aus dem Staatsgebiet entfernt, oder wenn sie außer Stand gesetzt wird, den bürgerlichen Schutz anzurufen. Ist nur der eine Moment vorhanden, so wird und muß der Richter eine extraordinaire Strafe auflegen, die also hier, wo die ordentliche volle Strafe zu 1 Jahr Zuchthaus als Minimum festgesetzt ist, ein halb Jahr Arbeitshausstrafe sein kann. Nun könnte wohl in Frage kommen, ob denn ein halb Jahr nicht zu wenig und als Maximum ein Jahr zu bestimmen sein möchte. Dann könnte man nur über das Strafmaß sprechen, nicht aber davon, daß das nicht vollendete Verbrechen straflos bleibe, weil Strafe schlechterdings eintreten muß. Es scheint mir aber doch hinreichend, wenn der Richter bis zu einem halben Jahr Arbeitshausstrafe vorschreiten kann.

Präsident: Da Niemand weiter spricht, so stelle ich die Frage: Ob die Kammer das Amendement des Hrn. Domherrn D. Günther genehmiget? Dies wird von 23 gegen 11 Stimmen bejaht.

Referent Prinz Johann geht hierauf zum Vortrag des Art. 141. über, welcher lautet:

Mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe ist Derjenige zu belegen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter Vierzehn Jahren zwar im Einverständnis mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Aeltern, oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein, insofern nicht nach Art. 153. eine höhere Strafe zur Anwendung kommt.

Die Deputation beantragt hierbei, die Strafe nach Maßgabe des Gesetzes von 1834. §. 7. auf 3 Jahre Gefängniß im Maximum beim ersten Falle zu bestimmen, womit auch die Königl. Commissarien einverstanden sind. —

Königl. Commissair D. Groß: Ich muß mir hierbei die Bemerkung erlauben, daß die Zustimmung des Ministeriums zurückzunehmen ist, da nach dem Berichte der Deputation der II. Kammer die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Herabsetzung der Strafe ausdrücklich genehmigt worden ist.